



§ 1 Name und Sitz des Vereins

- I. Der Verein führt den Namen
[Sportschützenvereinigung FFB e.V.](#)
- II. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- III. Er ist Mitglied des Bayerischen Sportschützenbundes e.V. und erkennt dessen Satzung und Vereinsordnungen, Entscheidungen und Beschlüsse als verbindlich an. Dies gilt auch für alle Mitglieder des Vereins, die sich ebenfalls der Satzung, den Vereinsordnungen, Entscheidungen und Beschlüssen des BSSB einschließlich der Ehren- und Disziplinargerichtsbarkeit unterwerfen.
- IV. Er ist eingetragener Verein im Sinne des § 21 BGB und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Fürstenfeldbruck unter der Nummer: **202856** vom **31.03.2010 VR-München** eingetragen. Der Verein hat seinen Sitz in Fürstenfeldbruck.

§ 2 Vereinszweck, Verwendung des Vereinsvermögens, Vergütungen

- I. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- II. **„Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.“** Der Verein will seine leistungsbereiten Mitglieder durch gemeinschaftliche Schießübungen und das sportliche Schießen fördern und pflegen. Er möchte insbesondere talentierte Schützen für weiterführende Meisterschaften vorbereiten.
- III. Zu diesem Zweck strebt der Verein den Betrieb bzw. die Errichtung einer eigenen Schießstätte an.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Aufnahme von Mitgliedern

- I. Mitglied kann jede natürliche Person werden, die unbescholten ist.
- II. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen und muss vom Schützenmeisteramt ausdrücklich angenommen werden.
- III. Die Mitgliedschaft erfolgt zunächst auf Probe für die Dauer von 3 Monaten. Erst dann kann das Mitglied endgültig in den Verein aufgenommen werden. Erfolgt keine endgültige Aufnahme, erlischt die Mitgliedschaft mit dem Ablauf von 3 Monaten.
- IV. Gegen den Ablehnungsbeschluss steht dem Betroffenen die Beschwerde zum Vereinsausschluss zu. Die Beschwerde ist binnen 3 Wochen nach der Zustellung des Ablehnungsbeschlusses an das Schützenmeisteramt zu richten. Der Vereins-



ausschuss hat innerhalb von 4 Wochen endgültig über die Beschwerde zu entscheiden.

- V. Ein abgelehntes Aufnahmegesuch kann frühestens nach 6 Monaten neu gestellt werden.
- VI. Das Aufnahmegesuch eines Minderjährigen muss wenigstens von einem Sorge-rechtsinhaber unterschrieben sein.
- VII. Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vereinsausschusses zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie haben Sitz ohne Stimme im Vorstand und im Vereinsausschuss.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

- I. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, oder Kündigung.
- II. Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Schützenmeisteramt erfolgen. Geschieht er nicht zum Ende eines Geschäftsjahres, hat das Mitglied die Beiträge und sonstigen Leistungen für das laufende Jahr voll zu erbringen.
- III. Der Verein selbst hat das Recht, dem Mitglied die Mitgliedschaft im Verein ohne Angabe von Gründen zu kündigen. Die Kündigung muss unterjährig mit einer Frist von 14 Tagen zum Jahresende erfolgen.
- IV. Der Ausschluss eines Mitglieds kann daneben mit sofortiger Wirkung aus wichtigem Grund ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds aus wichtigem Grund entscheidet das Schützenmeisteramt mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Ausschluss zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.
- V. Gegen den Ausschluss steht dem Betroffenen die Beschwerde zum Vereinsausschuss zu. Die Beschwerde ist binnen 3 Wochen nach der Zustellung des Ausschlussbeschlusses an das Schützenmeisteramt zu richten. Der Vereins-ausschuss hat innerhalb von 4 Wochen endgültig über die Beschwerde zu entscheiden.
- VI. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- I. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und von den Einrichtungen des Vereins Gebrauch zu machen. Das Schießen ist erst mit der Erreichung des nach dem Waffenrecht erforderlichen Mindestalters möglich. Mitglieder, die Erstmitglied in einem anderen dem Gau angehörigen Schützenverein sind, dürfen auch im Namen der Sportschützenvereinigung FFB e.V. an sportlichen



Wettbewerben, wie z. B. Rundenwettkämpfen und Meisterschaften teilnehmen, sofern die Sportordnung von DSB und BSSB dies zulassen und keine Meldung des Schützen zu den Meisterschaften durch den Erstverein erfolgt ist.

- II. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck nach Kräften zu fördern, die Anordnungen der Vereinsorgane, insbesondere im Zusammenhang mit dem Schießbetrieb, zu befolgen und den waffenrechtlichen Bestimmungen mit der erforderlichen Sorgfalt nachzukommen und das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit zu wahren.
- III. Sportliches und ehrliches Verhalten bei der Ausübung des Schießsports ist ein wesentlicher Grundsatz der Mitgliedschaft.
- IV. Das Mitglied muss, wenn es im Verein mit scharfen Waffen schießen will, eine aktuelle Kopie des polizeilichen Führungszeugnisses vor erstmaliger Sportausübung vorlegen.
- V. Das Mitglied hat keinen Rechtsanspruch darauf, dass der Vorstand die Erteilung einer waffenrechtlichen Bedürfnisbescheinigung befürwortet, wenn die die Waffen- bzw. verbandsrechtlichen Voraussetzungen des Bayerischen Sportschützenbundes e. V. hierfür nicht vorliegen. Dies gilt auch für den Fall, dass das Mitglied nicht regelmäßig am Schießbetrieb im Verein teilnimmt. Das Mitglied muss dem Vorstand Auskunft über seinen eigenen Waffenbestand und dessen Aufbewahrung, eine Kopie der Waffenbesitzkarte sowie ein Foto des Waffenschrankes, in dem die Waffen verwahrt werden, nach Aufforderung aushändigen.
- VI. Das volljährige Mitglied verpflichtet sich, einen Aufsichtslehrgang des Bayerischen Sportschützenbundes e. V. zu besuchen.
- VII. Das Mitglied des Leistungsvereins hat sich der Sport- und Disziplinargerichtsbarkeit des Bayerischen Sportschützenbundes e. V. unterworfen. Dort können durch die Ehrengerichte des Bayerischen Sportschützenbundes e. V. folgende Strafen wegen Vereins- und Verbandsschädigenden Verhaltens ausgesprochen werden:
 - a) Verwarnung,
 - b) strenger Verweis,
 - c) Ordnungsstrafen bis zu 90 Tagessätzen, insgesamt jedoch nicht über 2.500 €,
 - d) Verbot der Wählbarkeit für sämtliche Ehrenämter im BSSB und seiner Verwaltungseinrichtungen auf Zeit und auf Dauer,
 - e) Aberkennung von Ehrungen,
 - f) Aussperrung von der Teilnahme an Wettkämpfen nach der Sportordnung des Deutschen Schützenbundes e. V. und der Schießordnung des BSSB e. V. auf die Dauer von bis zu fünf Jahren,
 - g) Gebot an einen Mitgliedsverein im BSSB, ein mittelbares Mitglied auf Zeit oder Dauer auszuschließen.

§7 Mitgliedsbeitrag

- I. Der Verein erhebt von den Mitgliedern einen Jahresbeitrag, dessen Höhe jeweils von der Mitgliederversammlung jährlich festgelegt wird. Alles Weitere regelt eine Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung zu erlassen ist.
- II. Der Verein kann von Neumitgliedern eine Aufnahmegebühr erheben und von den volljährigen Mitgliedern jährlich in angemessenem Umfang Arbeitsleistungen bzw. eine angemessene Ersatzgeldleistung verlangen. Über beide Möglichkeiten entscheidet die Mitgliederversammlung.



§ 8 Verwendung der Vereinsmittel

- I. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- II. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- III. Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft die Mitgliederversammlung.
- IV. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- V. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon, etc.

§ 9 Wahlrecht, Wahlen, Abstimmungen, Satzungsänderung

- I. Wahlberechtigt und abstimmungsberechtigt ist jedes Mitglied ab dem 16. Lebensjahr, wählbar ist das Mitglied ab dem Eintritt der Volljährigkeit.
- II. Wahlen haben schriftlich zu erfolgen, wenn mindestens 10 wahlberechtigte Mitglieder, die in der Mitgliederversammlung persönlich anwesend sind, dies verlangen.
- III. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erreicht im ersten Wahlgang keiner der Bewerber die Mehrheit, so findet ein zweiter Wahlgang zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen statt.
- IV. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein Abstimmungsgegenstand abgelehnt. Über ihn kann erst in der nächsten Sitzung/Mitgliederversammlung erneut abgestimmt werden.
- V. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der gültigen Stimmen.
- VI. Stimmenthaltungen sind stets als ungültige Stimmen zu werten.

§ 10 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. das Schützenmeisteramt,
2. der Vereinsausschuss,
3. die Mitgliederversammlung.



§ 11 Das Schützenmeisteramt

- I. Es besteht aus dem 1. Schützenmeister, dem 2. Schützenmeister, dem Schatzmeister/Kassier, dem Schriftführer, dem Sportleiter und dem Jugendleiter.
- II. Die beiden Schützenmeister sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis, wobei im Innenverhältnis die des 2. Schützenmeisters auf den Fall der Verhinderung des 1. Schützenmeisters beschränkt ist.
- III. Die Mitglieder des Schützenmeisteramtes werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt, wobei in ungeraden Jahren der 1. Schützenmeister, der Sportleiter und der Kassier und in geraden Jahren der 2. Schützenmeister, der Schriftführer und der Jugendleiter gewählt werden. Der Jugendleiter wird zu dem Termin jedoch von der Jugendversammlung gewählt.
- IV. Dem Schützenmeisteramt, das vom 1. Schützenmeister zu Sitzungen einzuberufen ist, obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Alles, was darüber hinausgeht, bedarf eines Beschlusses der Mitgliederversammlung oder des Vereinsausschusses, sofern dieser zuständig ist.
- V. Der Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt, außer der Vorstand wurde aus dem Verein ausgeschlossen. Beim vorzeitigen Ausscheiden beider vertretungsberechtigter Vorstände im Sinne des § 26 BGB muss unverzüglich eine Neuwahl stattfinden. Bei den übrigen Mitgliedern des Schützenmeisteramtes werden die Amtsgeschäfte bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds von den verbliebenen Vorstandsmitgliedern kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung wahrgenommen.
- VI. Der Vorstand kann projektbezogene Arbeitsgruppen bilden und wieder auflösen. Die Mitglieder der Arbeitsgruppen werden vom Vorstand bestimmt und können von diesem auch wieder abberufen werden.
- VII. Der Vorstand kann des weiteren Referenten berufen und Arbeitskreise einrichten. Referenten sollen berufen werden für die Bereiche:
 - Presse
 - Waffenrecht
 - Umwelt- und Gesundheitsschutz

Auch Mitglieder von Arbeitskreisen haben nur Referentenstatus und werden vom Vorstand des Vereins eingesetzt und abberufen.

§ 12 Der Vereinsausschuss

- I. Er besteht aus dem Schützenmeisteramt und bis zu fünf Beisitzern, die von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt werden.
- II. Er ist zuständig in allen Angelegenheiten, die über die laufenden Geschäfte der Vereinsführung hinausgehen, ohne der Mitgliederversammlung vorbehalten zu sein.
- III. Die Einberufung mit einer Frist von mindestens 1 Woche unter Mitteilung der Tagesordnung sowie die Sitzungsleitung obliegen dem 1. Schützenmeister. Der Vereinsausschuss ist bei ordnungsgemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder abstimmungsfähig.



§ 13 Mitgliederversammlung

- I. Sie ist als oberstes Vereinsorgan einmal jährlich als ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- II. Die Einberufung erfolgt durch den 1. Schützenmeister mit einer Frist von mindestens 2 Wochen durch persönliches Anschreiben aller gemäß §9 wahlberechtigten Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung.
- III. Die Tagesordnung erstreckt sich im allgemeinen auf folgende Punkte:
 - a) Bericht des 1. Schützenmeisters,
 - b) Bericht des Schatzmeisters/Kassiers unter Vorlage der Jahresrechnung
 - c) Prüfungsbericht der Kassenprüfer,
 - d) Genehmigung der Jahresrechnung,
 - e) Entlastung des Schützenmeisteramtes
 - f) (Nach Ablauf der Wahlperiode):
Neuwahl des Schützenmeisteramtes, der Ausschussmitglieder und von 2 Kassenprüfern auf die Dauer von drei Jahren,
 - g) Festlegung der Mitgliedsbeiträge und sonstiger Mitgliederleistungen,
 - h) (Wenn ein Antrag bis zur Einberufung vorliegt)
Satzungsänderung
 - i) Verschiedenes
- IV. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder wahl- und abstimmungsfähig.
- V. Ankauf und Verkauf von Immobilien, Aufnahme von Krediten, dingliche Belastungen auf vereinseigenes Grundvermögen und Verpfändung von Vereinsvermögen bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- VI. Über Anträge, die nicht mindestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung dem 1. Schützenmeister zugegangen sind, kann nur mit Zustimmung des Schützenmeisteramtes abgestimmt werden.
- VII. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist entsprechend Ziff. II einzuberufen, wenn dies ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich verlangt oder das Vereinsinteresse dies aus besonderen Gründen erfordert.

§ 14 Protokoll

- I. Über Sitzungen des Schützenmeisteramtes, des Vereinsausschusses und die Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen.
- II. Die Protokollführung obliegt dem Schriftführer oder dem vom Sitzungsleiter Beauftragten.
- III. Protokolle sind von Sitzungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen und von Letzterem gesammelt aufzubewahren.



§ 15 Schützenjugend

- I. Die Vereinsmitglieder unter 27 Jahren bilden die Schützenjugend. Sie scheiden aus zum Ende des Kalenderjahres, in dem sie das 27. Lebensjahr vollenden.
- II. Die Schützenjugend gibt sich eine Jugendordnung. Das Schützenmeisteramt hat die Jugendordnung zu bestätigen, soweit sie nicht gegen diese Satzung und deren Sinn und Zweck verstößt.
- III. Die Jugend führt und verwaltet sich selbst nach Maßgabe dieser Satzung und der Jugendordnung. Die erforderlichen Mittel werden ihr im Rahmen des Finanzplanes des Vereins zur Verfügung gestellt. Sie entscheidet über deren Verwendung eigenständig, jedoch unter Beachtung dieser Satzung und der Jugendordnung.
- IV. Das Schützenmeisteramt ist berechtigt, sich über die Geschäftsführung der Schützenjugend zu unterrichten und gegen Satzung und deren Sinn und Zweck verstoßende Beschlüsse zu beanstanden, auszusetzen und zur erneuten Beratung zurückzugeben. Werden derartige Beschlüsse nicht geändert, hat sie der Vereinsjugendleiter dem Vereinsausschuss zur endgültigen Entscheidung vorzulegen.

§ 16 Datenschutz

- I. Nach den Vorschriften des Bundesdatenschutzes werden Daten des Vereinsmitglieds für Vereinszwecke erhoben, gespeichert und an den Dachverband des Vereins, den Bayerischen Sportschützenbund weitergegeben. Schießergebnisse können im Internet veröffentlicht und im Vereinslokal ausgehängt werden.
- II. Es werden von jedem Vereinsmitglied Name, Adresse, Geburtsdatum und die Ergebnisse bei Meisterschaften sowie Art und Anzahl der erhaltenen Ehrungen erhoben und für die Dauer der Mitgliedschaft bis maximal 5 Jahre nach dessen Ausscheiden gespeichert.
- III. Eine Datenweitergabe an sonstige Dritte, zu politischen und kommerziellen Zwecken ist ausgeschlossen.
- IV. Ein Mitglied stimmt zu, dass Fotos von Vereinsveranstaltungen, auf denen das Mitglied abgebildet ist, in der Presse veröffentlicht, im Schützenhaus ausgehängt oder auf der Homepage des Vereins eingestellt werden.

§ 17 Vereinsordnungen

Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, Vereinsordnungen zu beschließen, die Bestandteil dieser Satzung sind.

§ 18 Auflösung des Vereins

- I. Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen.
- II. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der gültigen Stimmen der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Nach dem Auflösungsbeschluss hat



die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren zu bestimmen, die die Liquidation des Vereins durchführen.

- III. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des gemeinnützigen Zwecks, ist das verbleibende Vermögen dem Bayerischen Sportschützenbund e. V. mit der Maßgabe zu übertragen, es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke gemäß dieser Satzung zu verwenden. Die für die Vereinsgeschichte wichtigen Unterlagen, insbesondere Mitgliederlisten, Chroniken, Fotos, Ehrenscheiben, Fahnen und ähnliches, sind dem Gemeindearchiv zu übergeben.

Stand September 2013.